

Allgemeine Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am ~~03.11.2015~~ 28.03.2023 die folgenden allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen beschlossen:

1.

Jede Fraktion ist berechtigt, unter Inanspruchnahme der ihnen gewährten Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführungen der Fraktionen unter Einhaltung folgender Kriterien auswärtige Klausurtagungen durchzuführen:

- Maximal zweimal jährlich aus den Anlässen „Haushaltsberatungen“ und „Beratungen von grundlegenden Planungen der Stadt Bergisch Gladbach“.
- Die Übernachtungsanzahl für die Klausurtagungen ist auf maximal zwei jährlich begrenzt.
- Die aus den Fraktionszuwendungen zu tragenden Tagungskosten sind begrenzt

bei Inanspruchnahme von Tagungspauschalen für Klausurtagungen mit einer Übernachtung auf ~~130,00 €~~ 150,00 €/Person, bei Klausurtagungen mit zwei Übernachtungen auf ~~260,00 €~~ 300,00 €/Person,

oder alternativ

auf bis zu ~~90,00 €~~ 100,00 €/Person je Übernachtung und auf ~~20,00 €~~ 25,00 € je Hauptmahlzeit, wobei bei einer Klausurtagung mit einer Übernachtung zwei Hauptmahlzeiten und bei einer Klausurtagung mit zwei Übernachtungen vier Hauptmahlzeiten anerkannt werden, jedoch nicht mehr als vier Hauptmahlzeiten jährlich. Hinzu kommen bei dieser Alternative ggf. noch Kosten für Raumanmietung und Technik.

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auf folgenden Personenkreis begrenzt:
 - auf die den Fraktionen angehörenden Ratsmitglieder,
 - auf die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die zum jeweiligen Zeitpunkt der Klausurtagung als ordentliche Mitglieder einem Ausschuss angehören,
 - im Falle der Verhinderung von sachkundigen Bürgerinnen oder sachkundigen Bürgern, die als ordentliche Mitglieder einem Ausschuss angehören, jeweils eine sie vertretende sachkundige Bürgerin oder ein sie vertretender sachkundiger Bürger,
 - Fraktionsmitarbeiter/innen.

2.

Es wird eine Entfernung von maximal 150 Fahrkilometern im Umkreis von Bergisch Gladbach für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen festgelegt.

3.

Die Fraktionen sind verpflichtet, die wirtschaftlichste Lösung für die Hin- und Rückfahrten zu den auswärtigen Klausurtagungen zu prüfen und diese vorab mit der Verwaltung abzustimmen. Bei

einer Inanspruchnahme von Bussen sind von den Fraktionen drei Vergleichsangebote einzuholen.

Bei einer Inanspruchnahme von Personenkraftwagen erstattet die Verwaltung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (jedoch nicht den Fraktionsmitarbeiter/innen) auf Antrag die Fahrtkosten nach den jeweiligen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Bei der Inanspruchnahme eines sonstigen wirtschaftlichen Verkehrsmittels werden den Fraktionen gegen Einreichung der entsprechenden Rechnungen die Kosten durch die Verwaltung erstattet.

4.

Die Fraktionen sind verpflichtet, der Verwaltung Teilnehmerlisten über die auswärtigen Klausurtagungen einzureichen. Ferner bestätigen die Fraktionsvorsitzenden im Rahmen der Nachweise über die Verwendungen der Zuwendungen zu den Aufwendungen der Geschäftsführung der Fraktionen gegenüber dem Bürgermeister die Einhaltung der vom Rat beschlossenen Kriterien für die Durchführung auswärtiger Klausurtagungen ihrer Fraktionen, für deren Finanzierung Mittel aus den Fraktionszuwendungen in Anspruch genommen wurden.

5.

Diese Regelungen treten rückwirkend zum ~~01.01.2015~~ 01.01.2023 in Kraft.